

## **POLIZEIGESETZ (PoIG)**

(Änderungen vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 30. November 2008 (PoIG)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **Artikel 2 Absatz 2**

<sup>2</sup>Es gilt, soweit nicht die Schweizerische Strafprozessordnung<sup>2</sup> oder die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung<sup>3</sup> zur Anwendung kommt oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

### **Artikel 3a** Vorermittlung und Vorverfahren (neu)

<sup>1</sup>Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen tätigt die Kantonspolizei Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu verhindern oder aufzuklären sind.

<sup>2</sup>Die Tätigkeit der Kantonspolizei im Rahmen der polizeilichen Vorermittlung richtet sich nach diesem Gesetz.

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei wirkt bei der Aufklärung von Straftaten im Vorverfahren gemäss Artikel 299 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>4</sup> mit und erfüllt die darin der Polizei zugewiesenen Aufgaben.

### **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f, g und h**

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- f) betreibt die Einsatzleitzentrale;
- g) berät und ergreift präventive Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements;
- h) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung überträgt.

### **Artikel 5a** Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip (neu)

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz<sup>5</sup> gilt nicht für Dokumente der Kantonspolizei, die Rückschlüsse auf ihre aktuellen Mittel, Fähigkeiten und Dispositionen zulassen.

---

<sup>1</sup> RB 3.8111

<sup>2</sup> SR 312.0

<sup>3</sup> SR 312.1

<sup>4</sup> SR 312.0

<sup>5</sup> RB 2.2711

### **Artikel 13 Absatz 3**

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei kann eine angehaltene Person auf eine der Polizeidienststellen mitnehmen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, wenn weitere Abklärungen notwendig sind, oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angehaltene Person unrichtige Angaben macht.

### **Artikel 14**    Öffentliche Fahndung

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann eine Person mit oder ohne Bild zur öffentlichen Fahndung ausschreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesuchte Person:

- a) verunfallt oder Opfer eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens geworden ist;
- b) sich selbst oder Dritte gefährden könnte;
- c) in polizeilichen Gewahrsam genommen werden soll;
- d) entlaufen oder entwichen ist; oder
- e) polizeilich vorgeführt werden soll.

<sup>2</sup>Von einer öffentlichen Fahndung ist abzusehen, wenn überwiegende schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

### **Artikel 17**    Erkennungsdienstliche Massnahmen

- a) Begriff

<sup>1</sup>Als erkennungsdienstliche Massnahmen gelten solche, die helfen, Personen zu identifizieren.

<sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere:

- a) das Abnehmen, Aufbewahren und Auswerten von Finger-, Hand-, Ohren-, Fuss- und Gebissabdrücken sowie Abdrücken weiterer für die Personenidentifizierung geeigneter Körpermerkmale;
- b) das Erstellen, Aufbewahren und Auswerten von Fotos und Videoaufnahmen;
- c) das Abnehmen, Aufbewahren und Auswerten von Schriftproben;
- d) das Entnehmen und Aufbewahren von Wangenschleimhautabstrichen oder anderen für die DNA-Analyse geeigneten biologischen Materials;
- e) das Feststellen, Sichern, Aufbewahren und Auswerten von Spuren am Körper oder auf Materialien.

### **Artikel 18**    b) Zulässigkeit und Registrierung

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen treffen, wenn das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

<sup>2</sup>Solche Massnahmen sind nur zulässig bei Personen,

- a) deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;

- b) die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch<sup>6</sup> verhängt worden ist;
- c) gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist;
- d) die des Landes verwiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
- e) die ausländerrechtlich weggewiesenen oder in ausländerrechtliche Haft genommenen wurden.

<sup>3</sup>Besteht kein hinreichender Grund, erkennungsdienstliche Unterlagen zu sicherheitspolizeilichen Zwecken zu registrieren und aufzubewahren, sind diese von Amtes wegen zu vernichten und entsprechende Registraturhinweise zu löschen:

- a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden;
- b) spätestens nach drei Jahren, soweit sie nicht weiterhin für ein laufendes Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden;
- c) sofern nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

#### **Artikel 19** Vorladung, Vorführung und Befragung

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formvorschriften vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Tieren oder Sachen.

<sup>2</sup>Leistet die von der Kantonspolizei vorgeladene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten vorgeführt werden, wenn ihr diese Massnahme zuvor schriftlich angedroht worden ist.

<sup>3</sup>Eine Person kann auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten ohne vorgängige Androhung polizeilich vorgeführt werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass sie der Vorladung nicht Folge leistet.

<sup>4</sup>Die Vorführung wird in einem schriftlichen Befehl angeordnet. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden; sie ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.

<sup>5</sup>Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

<sup>6</sup>Sobald ein Verdacht auf ein strafbares Verhalten besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> SR 311.0

<sup>7</sup> SR 312.0

## Artikel 20 Polizeigewahrsam

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) sie sich selbst, andere Personen, Tiere oder wichtige Einrichtungen ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
- b) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Fernhaltung, eines Kontaktverbots, einer Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist; oder
- c) sie sich dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Strafe oder Massnahme durch Flucht entzogen hat.

<sup>2</sup>Die in Gewahrsam genommene Person ist in einer ihr verständlichen Sprache über den Grund der Massnahme und ihre Rechte zu orientieren. Sie kann eine Anwältin oder einen Anwalt bestellen. Zudem kann sie eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

<sup>3</sup>Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden. Die Kantonspolizei hat alle Massnahmen zu treffen, damit die Dauer des Freiheitsentzugs auf ein Minimum beschränkt werden kann.

<sup>4</sup>Das Zwangsmassnahmengericht überprüft auf Gesuch der betroffenen Person die Rechtmässigkeit des Gewahrsams. Dem Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup>. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden

<sup>5</sup>Ist im Hinblick auf die Zuführung an eine für weitere Massnahmen zuständige Stelle ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Kantonspolizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams dem Zwangsmassnahmengericht einen begründeten Antrag auf Verlängerung. Für das Verfahren sind Artikel 225 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>9</sup> sinngemäss anwendbar.

## Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie c

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist oder die sich im Ausland aufhält, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn:

- a) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder einen polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
- b) aufgrund ihres Verhaltens konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung von Personen oder Sachen bestehen;
- c) aufgehoben

---

<sup>8</sup> RB 2.2345

<sup>9</sup> SR 312.0

### **Artikel 21a** Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (neu)

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch erfassen und mit folgenden Datensammlungen abgleichen:

- a) den polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) den einzelnen Fahndungsaufträgen;
- c) den Listen von Kontrollschildern von Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern, denen der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.

<sup>2</sup>In jedem Fall kann die Kantonspolizei technische Mittel einsetzen, um den Strassenverkehr zu überwachen.

<sup>3</sup>Sie kann unter den Voraussetzungen von Artikel 45 Absatz 2a und 2b Daten der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Abrufverfahren mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen und zu diesem Zweck Schnittstellen einrichten.

<sup>4</sup>Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

### **Artikel 22** Wegweisung, Fernhaltung und Kontaktverbot

- a) Anordnung

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann die notwendigen Massnahmen anordnen:

- a) zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- b) zum Schutz von gefährdeten Personen;
- c) zur Sicherstellung der polizeilichen Aufgabenerfüllung und der Tätigkeit von Sicherheits- und Rettungskräften;
- d) zur Gefahrenabwehr bei einem besonderen Ereignis.

<sup>2</sup>Insbesondere kann sie Personen:

- a) anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) verbieten, bestimmte Objekte, Grundstücke oder Gebiete zu betreten;
- c) verbieten, sich in bestimmten Objekten, Grundstücken oder Gebieten aufzuhalten;
- d) verbieten, sich bestimmten Personen zu nähern und mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.

<sup>3</sup>Sie setzt die notwendigen Massnahmen mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durch. Sie kann insbesondere die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>10</sup> androhen.

---

<sup>10</sup> SR 311.0

**Artikel 22a** b) Dauer und Verfahren (neu)

<sup>1</sup>Massnahmen bis zu einer Dauer von 48 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die betroffene Person kann nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen.

<sup>2</sup>Im Falle wiederholter Missachtung der Massnahme kann die Massnahme längstens für die Dauer von 14 Tagen angeordnet werden. Stellt die gefährdete Person vor Ablauf von 14 Tagen ein Gesuch zur gerichtlichen Anordnung von Schutzmassnahmen, kann die Massnahme bis zum Entscheid des Gerichts, maximal aber um weitere 14 Tage verlängert werden.

<sup>3</sup>Gegen Massnahmen gemäss Absatz 2 kann die betroffene Person beim Obergericht Beschwerde einreichen. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn die Beschwerdeinstanz dies anordnet. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>11</sup>.

**Artikel 23** Observation

<sup>1</sup>Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179<sup>quater</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>12</sup> offen oder verdeckt beobachten.

<sup>2</sup>Als ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs liegend gelten auch virtuelle Begegnungsräume im Internet, die einem nicht nur eng beschränkten Benutzerkreis offenstehen.

<sup>3</sup>Die Observation dauert maximal einen Monat. Das Zwangsmassnahmengericht kann eine Verlängerung bewilligen.

**Artikel 23a** Einsatz technischer Mittel (neu)

<sup>1</sup>Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179<sup>quater</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>13</sup> eine polizeiliche Observation mittels Bild- und Tonaufnahmen anordnen, wenn die Erkennung und Verhinderung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup>Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren den Einsatz weiterer technischer Überwachungsgeräte anordnen, insbesondere um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen. Die Überwachung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 274 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>14</sup> sinngemäss anwendbar.

---

<sup>11</sup> SR 312.0

<sup>12</sup> SR 311.0

<sup>13</sup> SR 311.0

<sup>14</sup> SR 312.0

<sup>3</sup>Die durch die technischen Mittel erfassten Daten werden ausgewertet. Die Vernichtung der Daten erfolgt nach Artikel 46.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahmen mit, dass sie observiert wurde. Artikel 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>15</sup> ist sinngemäss anwendbar.

<sup>5</sup>Gegen die durchgeführte Observation kann die betroffene Person beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>16</sup>.

#### **Artikel 23b** Video- und Audioüberwachung (neu)

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten sowie diese und deren Äusserungen in Bild und Ton aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

<sup>2</sup>Sie kann technische Mittel, namentlich Videogeräte einsetzen, um öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume zu überwachen, wenn das erforderlich erscheint, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

<sup>3</sup>Die Aufzeichnungen sind auszuwerten. Sie dürfen nur weiterbearbeitet werden, wenn Delikte vorgefallen sind. Sie sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

<sup>4</sup>Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

<sup>5</sup>Im Rahmen dieser Bestimmung und der darauf gestützten Verordnung können die Gemeinden Massnahmen nach Absatz 2 ergreifen. Dabei entdeckte strafbare Handlungen haben sie der Kantonspolizei anzuzeigen.

#### **Artikel 23c** Körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycam) (neu)

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179<sup>quater</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>17</sup> körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycams) einsetzen und damit Personen kurzfristig technisch erfassen, um Straftaten zu verhindern oder wenn die Anwendung von polizeilichem Zwang wahrscheinlich ist, weil bereits Straftaten begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist.

<sup>2</sup>Aufzeichnungen sind vom Ansprechen der betroffenen Person bis zum Abschluss der an ihr durchgeführten Massnahmen zulässig.

---

<sup>15</sup> SR 312.0

<sup>16</sup> SR 312.0

<sup>17</sup> SR 311.0

<sup>3</sup>Wenn es die Umstände zulassen, ist der betroffenen Person die Aufzeichnung anzukündigen. Die Aufzeichnung kann auch die betroffene Person verlangen.

<sup>4</sup>Kameraführende Angehörige der Kantonspolizei sowie laufende Aufzeichnungen müssen für die betroffenen Personen erkennbar sein.

<sup>5</sup>Die Vernichtung der Aufzeichnung erfolgt nach Artikel 46.

#### **Artikel 23d** Verdeckte Fahndung (neu)

<sup>1</sup>Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung im Sinne von Artikel 298a der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>18</sup> anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht;
- b) andere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftaten unverhältnismässig erschweren würden.

<sup>2</sup>Eine verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Kantonspolizei oder von ihr beauftragte Dritte mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben. Dazu gehören auch die Vorbereitung und der Abschluss von Scheingeschäften und Testkäufen.

<sup>3</sup>Die verdeckte Fahndung dauert maximal einen Monat. Das Zwangsmassnahmengericht kann eine Verlängerung bewilligen.

<sup>4</sup>Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet wurde. Gegen die verdeckte Fahndung kann die betroffene Person nach deren Abschluss beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>19</sup>.

#### **Artikel 24 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 6 (neu)**

<sup>1</sup>Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass konkrete Gefährdungen von Rechtsgütern bestehen, die durch die in Artikel 286 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>20</sup> aufgezählten Straftatbestände geschützt werden;
- b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Abklärung der Gefahrenlage sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

---

<sup>18</sup> SR 312.0

<sup>19</sup> SR 312.0

<sup>20</sup> SR 312.0



<sup>2</sup>Verdeckte Vorermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Kantonspolizei oder eines anderen Polizeikorps oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschen-des Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, um besonders schwere Gefährdungen von Personen oder Einrichtungen aufzuklären und zu verhindern.

<sup>6</sup>Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt vorermittelt wurde. Gegen die verdeckte Vorermittlung kann die betroffene Person nach deren Abschluss beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>21</sup>.

#### **Artikel 25** Durchsuchen von Personen

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen, wenn:

- a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;
- b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Bestimmung gegeben sind;
- c) Anhaltspunkte bestehen, dass diese Person Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;
- d) das erforderlich ist, um die Identität der betroffenen Person festzustellen;
- e) sie sich erkennbar in einem nicht zurechnungsfähigen Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

<sup>3</sup>Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a und c und nur soweit zulässig, als dies für die Durchsuchung erforderlich ist. Sie erfolgt an einem sichtgeschützten und geeigneten Ort.

<sup>4</sup>Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

#### **Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c**

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn:

- b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- c) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich in ihnen ein Gegenstand oder Spuren befinden, die sicherzustellen sind.

---

<sup>21</sup> SR 312.0

**Artikel 27a** Meldepflicht Hanfanbau (neu)

<sup>1</sup>Personen, die zehn und mehr Hanfpflanzen anbauen wollen, haben dies der Kantonspolizei vor der Aussaat zu melden.

<sup>2</sup>Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die anzubauende Sorte;
- b) die Herkunft des Saatgutes;
- c) den zu erwartenden THC-Gehalt;
- d) die genaue Örtlichkeit und Grösse der Anbaufläche;
- e) die verantwortlichen Produzentinnen und Produzenten;
- f) den vorgesehenen Verwendungszweck.

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei kann jederzeit und ohne Vorankündigung Anpflanzungen und Betriebe kontrollieren sowie THC-Analysen bei den vorhandenen Pflanzen und Vorräten durchführen.

**Artikel 33** Ortung

Zur Lagedarstellung im Einsatz kann die Kantonspolizei technische Geräte einsetzen, die die Ortung der Angehörigen der Kantonspolizei ermöglichen, soweit es zu deren Schutz oder wegen der Komplexität des Einsatzes erforderlich ist.

**Artikel 34** Zufügung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

Die Kantonspolizei kann Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen in einem zugewiesenen Pflegeplatz, die sich der elterlichen oder behördlichen Aufsicht entzogen haben oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entwichen sind, den Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Behörde zuführen.

**Artikel 38** Verwendung von Gummigeschossen und anderen geeigneten Mitteln

Wenn die Situation es erfordert und andere polizeiliche Mittel mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zum Ziel führen, kann die Kantonspolizei Gummigeschosse, Destabilisierungsgeräte oder andere geeignete Mittel, namentlich Reizstoffe einsetzen; für diese bleibt jedoch die Chemikaliengesetzgebung vorbehalten.

**Neues Kapitel nach Artikel 38**3a. Kapitel **BEDROHUNGSMANAGEMENT****Artikel 38a** Erkennung und Einschätzung

<sup>1</sup>Geht von einer Person eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten aus, kann die Kantonspolizei zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung der Gefährdungssituation sowie zur Verhinderung von möglichen Straftaten

die notwendigen präventiven Massnahmen ergreifen und die betroffenen Personen beraten. Sie kann zusätzlich ein Fallmonitoring betreiben.

<sup>2</sup>Zur Erkennung, Einschätzung und Bewältigung von Gefährdungssituationen arbeiten die Kantonspolizei, andere Behörden und Amtsstellen sowie Dritte zusammen und koordinieren ihre Massnahmen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat wählt eine Fachgruppe als beratendes Organ. Die Fachgruppe kann auch besonders schützenswerte Daten bearbeiten und ein Profiling erstellen.

<sup>4</sup>Ergibt die Einschätzung, dass hinreichende Anzeichen für eine Gefährdungssituation fehlen, sind die von der Kantonspolizei erhobenen Personendaten unverzüglich zu vernichten.

#### **Artikel 38b**   Melde- und Auskunftsrechte, Auskunftspflicht

<sup>1</sup>Bei Anzeichen von Gefährdungssituationen sind gegenüber der Kantonspolizei zur Meldung berechtigt:

- a) bei Gerichtsbehörden die Präsidentinnen oder Präsidenten und deren Stellvertretungen;
- b) bei kantonalen Behörden und Amtsstellen die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Direktionen und Ämter sowie deren Stellvertretungen;
- c) bei öffentlich-rechtlichen Anstalten die Direktorin oder der Direktor sowie deren Stellvertretungen;
- d) bei Gemeinden die Gemeinderäte;
- e) Organe von Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

<sup>2</sup>Meldeberechtigte Personen müssen gegenüber der Kantonspolizei auf Anfrage Auskunft über gefährdende Personen erteilen.

<sup>3</sup>Für die Meldung und die Auskünfte sind die meldeberechtigten Personen gemäss Absatz 1 vom Amtsgeheimnis und vom Berufsgeheimnis entbunden.

<sup>4</sup>Die Kantonspolizei kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person um Auskunft ersuchen.

<sup>5</sup>Für Gesundheitsfachpersonen gilt Artikel 36 des Gesundheitsgesetzes<sup>22</sup>.

#### **Artikel 38c**   Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

<sup>1</sup>Ergibt die Einschätzung, dass Anzeichen für eine Gefährdungssituation vorliegen, kann die Kantonspolizei die gefährdende Person ansprechen und sie auf allfällige Straffolgen hinweisen. Die Ansprache kann entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich erfolgen.

---

<sup>22</sup> RB 30.2111

<sup>2</sup>Die Kantonspolizei kann die gefährdende Person zusätzlich verpflichten:

- a) sich für eine bestimmte Dauer zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle zu melden;
- b) an Beratungsangeboten teilzunehmen.

<sup>3</sup>Eine Verfügung nach Absatz 2 ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann um weitere sechs Monate verlängert werden.

<sup>4</sup>Die Kantonspolizei kann unter den Voraussetzungen von Artikel 22 zudem eine Wegweisung, Fernhaltung oder ein Kontaktverbot anordnen.

#### **Artikel 38d** Weitere Massnahmen

<sup>1</sup>Ergibt die Einschätzung, dass von der Gefährdungssituation Dritte betroffen sind, kann die Kantonspolizei diese informieren.

<sup>2</sup>Betrifft die Gefährdungssituation den Arbeitsplatz und können Personen an der Arbeitsstelle gefährdet sein, erfolgt die Information gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der gefährdenden Person.

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei kann betroffenen Personen oder Organisationen eine visuelle Aufnahme der gefährdenden Person zur Verfügung stellen. Sie kann zu diesem Zweck auf bestehende Daten zurückgreifen.

<sup>4</sup>Die Kantonspolizei hat die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person und von Dritten soweit möglich zu wahren.

#### **Artikel 39c** Meldepflicht bei häuslicher Gewalt und Stalking (neu)

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei informiert die beteiligten Personen über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Sie übermittelt deren Personalien an eine Beratungsstelle, sofern die gefährdete oder belästigte Person damit einverstanden ist.

<sup>2</sup>Die Kantonspolizei erstattet bei häuslicher Gewalt und Stalking Meldung an:

- a) die Kinderschutzbehörde, wenn Kinder direkt oder indirekt betroffen sind;
- b) die Erwachsenenschutzbehörde, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt;
- c) die Migrationsbehörde, wenn ausländer- bzw. asylrechtliche Massnahmen in Betracht kommen;
- d) die Schulbehörde, wenn dies zum Schutz schulpflichtiger Kinder erforderlich ist;
- e) das Polizeiorgan eines anderen Kantons, wenn dies zum Vollzug einer Massnahme nach Artikel 39 und 39a erforderlich ist;
- f) die Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>23</sup>.

---

<sup>23</sup> SR 312.0

#### **Artikel 44** Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann Daten bearbeiten und Datenbearbeitungssysteme aufbauen und betreiben, soweit das notwendig oder zweckmässig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie ist insbesondere berechtigt:

- a) Personendaten bei Dritten zu erheben, wobei sie keine Angaben über den Zweck und die Empfängerinnen und Empfänger der Daten zu machen braucht;
- b) Daten über gefährdende Personen zu erheben, in einer Datensammlung zu bearbeiten, im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 47 auszutauschen oder zur Gefahrenabwehr an gefährdete Personen weiterzugeben;
- c) zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall kantonale Steuerdaten einzusehen, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

<sup>2</sup>Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten und ein Profiling erstellen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrlich ist.

#### **Artikel 45 Absätze 2a und 2b (neu)**

<sup>2a</sup>Der direkte fallweise Zugriff auf Daten der Kantonspolizei durch andere Polizei- und Strafverfolgungsorgane in einem Abrufverfahren ist nur zulässig, wenn:

- a) die Zugriffsberechtigung gesichert ist;
- b) die recht- und zweckmässige Verwendung der Daten nachgewiesen ist;
- c) der Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleistet sind;
- d) der Zugriff auf die Daten protokolliert wird.

<sup>2b</sup>Die Kantonspolizei kann polizeiliche Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 2a mit anderen Polizeiorganen in automatisierter Form austauschen und zu diesem Zweck eine gemeinsame Datensammlung betreiben.

#### **Artikel 45a** Informationspflicht und Dateneinsicht (neu)

<sup>1</sup>Die Information der betroffenen Person über die Datenbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach Artikel 95 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>24</sup>. Die Informationspflicht entfällt, wenn:

- a) die betroffene Person bereits informiert wurde;
- b) es sich um Journaleintragungen handelt;
- c) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;
- d) die Information nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- e) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz oder eine Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist; oder
- f) die Behörde, bei der die Daten erhoben wurden, dies ausdrücklich und in Übereinstimmung mit der für sie massgebenden Gesetzgebung verlangt.

---

<sup>24</sup> SR 312.0

<sup>2</sup>Einer Person werden Auskunft und Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt. Auskunft und Einsicht werden verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, wenn:

- a) ein Gesetz oder eine Verordnung dies ausdrücklich vorsehen;
- b) es sich um Journaleintragungen handelt;
- c) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;
- d) dadurch der Zweck eines Straf- oder anderen Untersuchungsverfahrens vereitelt wird;
- e) überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter entgegenstehen.

#### **Artikel 46** Vernichtung von Daten

Polizeiliche Daten sind zu vernichten, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber wie folgt:

- a) Daten aus polizeilichen Ermittlungen, die in eine Strafuntersuchung eingeflossen sind, wenn die Verfolgungsverjährung der schwersten in Frage kommenden Straftat eingetreten ist;
- b) Leumundsberichte im Rahmen eines Strafverfahrens spätestens 15 Jahre nach deren Erstellung;
- c) Daten, die nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens fünf Jahre nach deren Erhebung;
- d) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, die nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 90 Tagen;
- e) Aufzeichnungen aus elektronischen Überwachungen nach zwölf Monaten, wenn sie nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden.
- f) die bei einer automatisierten Fahrzeugfahndung erfassten Daten nach dem Abgleich:
  1. bei fehlender Übereinstimmung unverzüglich,
  2. bei Übereinstimmung nach zwölf Monaten, soweit sie nicht zum Zweck eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens verwendet werden;
- g) Aufzeichnungen der Gespräche der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei nach 90 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.

#### **Artikel 46a** Austausch von Informationen und Daten mit Schengen-Staaten

<sup>1</sup>Der direkte Informationsaustausch auf Ersuchen oder ohne Ersuchen mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), richtet sich nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz<sup>25</sup> und Artikel 355c des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>26</sup>.

<sup>2</sup>Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben der kantonalen Anlaufstelle wahr. Sie tritt in dringlichen Fällen für andere Strafverfolgungsbehörden auf oder holt stellvertretend für die ersuchte Behörde die erforderliche Zustimmung einer anderen kantonalen Behörde ein.

---

<sup>25</sup> SR 362.2

<sup>26</sup> SR 311.0

**Artikel 47** Grundsatz

Die Kantonspolizei arbeitet mit den Behörden und Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie mit den Polizeiorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.

**Artikel 48** Kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung

<sup>1</sup>Die zuständige Direktion<sup>27</sup> kann bei Bedarf andere Kantone um Unterstützung ersuchen oder den Einsatz der Kantonspolizei in anderen Kantonen anordnen.

<sup>2</sup>Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die notwendigen Anordnungen treffen.

<sup>3</sup>Für das polizeiliche Handeln gilt das Recht des Einsatzorts, soweit das Bundesrecht oder ein interkantonaler Vertrag nichts anderes bestimmt.

<sup>4</sup>Der ausserkantonale Einsatz der Kantonspolizei darf in der Regel erst angeordnet werden, wenn der ersuchende Kanton den Ersatz der Kosten zugesichert hat, einschliesslich der Verpflichtungen, die sich aus der Haftung für Schaden und den Leistungen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod von Angehörigen der Kantonspolizei ergeben.

<sup>5</sup>Der Kanton ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin polizeiliche Unterstützung leisten, die Kosten, sofern nicht ein Gesetz oder eine Vereinbarung etwas anderes bestimmen.

**Artikel 49a**

aufgehoben

**Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3**

<sup>2</sup>Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:

- a) von der Veranstalterin oder vom Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen, unabhängig davon, ob eine Bewilligung vorliegt;

<sup>3</sup>Der Umfang des Kostenersatzes entspricht maximal den Vollkosten des Aufwands. Er kann insbesondere herabgesetzt oder erlassen werden bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen. Die zuständige Direktion<sup>28</sup> legt in ihrer Tarifordnung die Ansätze fest.

---

<sup>27</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>28</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

**Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b**

<sup>1</sup>Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass sie:

- b) in der Schweiz Wohnsitz hat und die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder eine Schweizer Niederlassungsbewilligung besitzt;

**Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g, h und i (neu)**

<sup>1</sup>Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- g) die Anordnungen der Polizei im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement missachtet;
- h) der Meldepflicht bei Hanfanbau nicht nachkommt;
- i) ohne Bewilligung einen Anlass nach Artikel 65 veranstaltet.

**II.**

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri<sup>29</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 177 Absatz 3 Buchstabe h (neu)**

<sup>3</sup>Folgenden Behörden dürfen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- h) der Kantonspolizei zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

**III.**

<sup>1</sup>Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft treten.

Im Namen des Volkes  
 Der Landammann: Urs Janett  
 Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>29</sup> RB 3.2211